

15. Januar 1880.

105.

S. 21, Abs. 2 des Gemeindegesetzes, das Landbesitzer,  
genannt nachstehend mit seiner Einsprüche in der Länge  
nach der Stadt Winterthur beständig unter der  
Einsprüche, das er sich immer Monatsweise über die  
Zustimmung der Landbesitzer der von 50. bei der  
Stadtkommune erworben.

2. Die Erfüllung dieser Einsprüche ist für die  
Landbesitzer hinderlich zu stellen.

3. Die Erfüllung von der Stadt fallen unter Winter  
für zu Lande der Fabrik unter Berücksichtigung eines  
Bekanntmachens, von der Stadtkommune Winterthur mit der  
Direktion der Eisenbahn & des Militärs.

N. 87.

Gemeinde. Untere  
Lohn & Disziplin für  
die Winterarbeiten.

Zur Person der Gemeinde Untere

Untere Gemeindegemeinschaft von Lohn & Disziplin

der für die Winterarbeiten / Stadtkommune bis  
Militär /

Fortsetzung:

A. Die Gemeinde Untere hat die  
von der Lohn & Disziplin der Winter  
arbeiten / Stadtkommune bis Militär / mit dem  
für die Gemeindegemeinschaft der Person.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten der  
Militär:

Die gemeindegemeinschaft der Person der Lohn &  
arbeiten der Stadtkommune mit der Person  
I. Klasse N. 3. Lohn "während der Zeit", und soll die Person

15. Januar 1880.

folgende von auf Stadtgenieße längeren Zäunungen  
 Straßenscheiden. Unmittelbar hinter Zäunungen und  
 hinter Abzweigungen wird auf die Anbindung von  
 von der Folgtarifmitteln für Brennholzpflicht.

Die Längenausdehnung ist zu 20 m angenommen  
 werden, wovon 6 m auf die Fahrbahn, je 2,5 m  
 auf die Trottoirs und je 4,5 m auf den Zäunungsab-  
 lauf. Die Grenzen des öffentlichen Grundes setzen  
 11 m von einander ab.

Die Mäntelung Straßen steigt von der Stadt  
 für bis zum Zäunplatz auf 277 m Länge mit 0,5%;  
 von Zäunplatz steigt auf 40 m Länge mit 0,75%, und  
 die Abzweigung gegen die Landstraße, resp.  
 der Folgtarifmitteln für den Fall mit 0,5%. Vom  
 Zäunplatz weg kommen folgende Steigungen vor:  
 auf 199,5 m mit 0,5%, auf 277,5 m mit 1,2%, auf  
 413 m mit 2,4% und auf 472 m bis zur Landstraße  
 mit 0,55%.

Für Entwässerung der Straßen wird mittelst  
 0,34, 0,45 m weiten Canalsystem, samt den nöthi-  
 gen Riffeln für Längs- und Querschnitten angeordnet.

Das Regimentsverbot,

welch für sich eines Entwurfs der Disposition  
 der öffentlichen Arbeiten,

besteht:

1. Das von der Gemeinde Entworfene von  
 den hohen Stellen über den Verlauf der Dispositionen der

